



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.228/3-V/5/88

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Retrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE 9 SP
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt:	02. Feb. 1989

Reiter
L. Holzinger

Sachbearbeiter
OKRESEK

Klappe/Dw
2316

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes m.d.E. um Kenntnisnahme.

26. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.228/3-V/5/88

An das

Bundesministerium für
Inneres

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
OKRESEK

Klappe/Dw
2316

Ihre GZ/vom
1 9000900/6-IV/6/88
7. Dezember 1988

Betrifft: Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes

Zu dem mit der oben zitierten Note übermittelten Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzesentwurf:

§ 2 Abs.2 sollte - ungeachtet einer gleichartigen Regelung im Volksabstimmungsgesetz 1972 - im Hinblick auf Art. 67 Abs. 2 B-VG entfallen.

Zu § 6 Abs. 5 des Entwurfes stellt sich die Frage, ob eine Regelung, die die im Nationalrat vertretenen Parteien privilegiert, im gegebenen Zusammenhang sachlich gerechtfertigt werden kann.

2. Zum Vorblatt:

Das "Ziel" sollte wie folgt formuliert werden:

"Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr.341, wurde das Instrument der Volksbefragung in die Bundesverfassung eingeführt. Durch den vorliegenden Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Volksbefragungen geschaffen werden.

- 2 -

Volksbefragungen dienen der Erhebung des politischen Willens der wahlberechtigten Bürger über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, sollen jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art.18 B-VG ausschließlich nach den hierfür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. In solchen Angelegenheiten sollte daher die Durchführung einer Volksbefragung unzulässig sein."

3. Zu den Erläuterungen:

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in Aussicht genommenen Regelung sollte auf Art.10 Abs.1 Z 1 B-VG in Verbindung mit Art.49b und Art.46 Abs.1 B-VG verwiesen werden.

In den Erläuterungen zum § 1 sollte es heißen: "Durch diese Bestimmung soll ausgedrückt werden, ..."

Der dritte Satz der Erläuterungen zum § 9 sollte wie folgt formuliert werden: "Für den Fall des Abs.3 muß daher keine besondere Regelung über die Größe des Stimmzettels getroffen werden."

4. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

